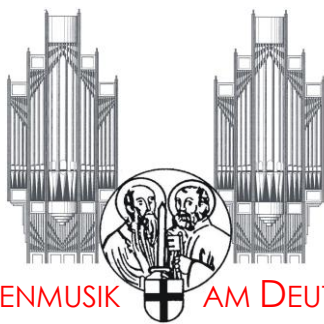




FREUNDESKREIS FÜR KIRCHENMUSIK AM DEUTSCHORDENSMÜNSTER HEILBRONN

VEREINSSATZUNG

§ 1

Name, Sitz, Wirtschaftsjahr

1. Der Verein führt den Namen
Freundeskreis für Kirchenmusik am Deutschordensmünster Heilbronn
Mit seiner Eintragung im Vereinsregister erhält sein Name den Zusatz *eingetragener Verein* in der abgekürzten Form *e.V.*
2. Sitz des Vereins ist Heilbronn.
3. Das Wirtschaftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 2

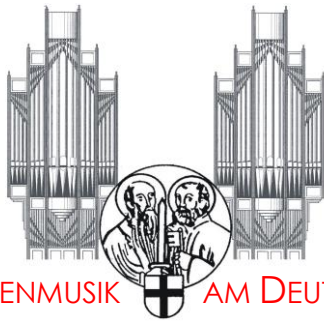
Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereines ist die Förderung der Kultur und die Förderung kirchlicher Zwecke durch die Unterstützung der katholischen Kirchenmusik in der Stadt Heilbronn insbesondere der
 - a) kirchenmusikalischen Reihe *Magnificat*;
 - b) Orgelkonzertreihe *Heilbronner Orgelherbst*; *Heilbronner Meisterkonzerte*
 - c) Förderung der Orgel am Deutschordensmünster;
 - d) Förderung der liturgischen Kirchenmusik.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Mitglied können sowohl Einzelpersonen als auch Firmen, Gesellschaften und andere Körperschaften werden.
2. Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Beitrittserklärung.



FREUNDESKREIS FÜR KIRCHENMUSIK AM DEUTSCHORDENSMÜNSTER HEILBRONN

3. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären und nur zum Jahresende unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zulässig.
Der Ausschluss bedarf eines Vorstandsbeschlusses, nachdem dem Mitglied Gelegenheit zur Anhörung gegeben wurde, und, wenn dieses Mitglied Einspruch einlegt, der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.
Mit Abgabe der Austrittserklärung bzw. Erklärung des Ausschlusses ruht das Stimmrecht des betroffenen Mitglieds bis zum Wirksamwerden seines Ausscheidens.

§ 4

Beiträge – Mittel

1. Der Verein erhebt keinen festen Mitgliedsbeitrag.
Jedes Mitglied leistet eine jährliche Spende, die im Betrag frei ist. Die Mitgliederversammlung erlässt Richtsätze, die jedoch nicht zwingend sind.
2. Die mit einem Ehrenamt betrauten Mitglieder haben nur Anspruch auf Ersatz tatsächlich erfolgter Auslagen.

§ 5

Organe des Vereins

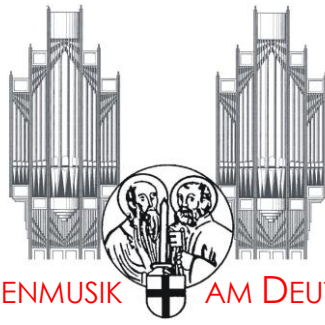
Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 6

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Schatzmeister und dem Schriftführer. Ferner gehört der verantwortliche Kirchenmusiker am Deutschordensmünster Heilbronn dem Vorstand an (künstlerischer Leiter).
2. Der Vorstand wird, abgesehen von dem verantwortlichen Kirchenmusiker, von der Mitgliederversammlung auf drei Jahre gewählt. Mitglieder des Vorstands können nur Mitglieder des Vereins sein. Er bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstands im Amt. Im Falle



FREUNDESKREIS FÜR KIRCHENMUSIK AM DEUTSCHORDENSMÜNSTER HEILBRONN

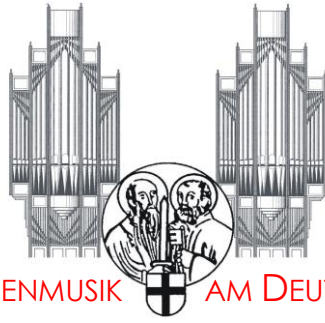
des vorzeitigen Ausscheidens eines seiner Mitglieder ist der Vorstand berechtigt, sich durch Zuwahl mit Wirkung bis zur nächsten Mitgliederversammlung selbst zu ergänzen.

3. Der Vorstand verwaltet das Vermögen des Vereins und bestimmt Art und Höhe der Verwendung der Mittel im Sinne des Vereinszweck.
4. Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Vorstandes nach Bedarf und die Mitgliederversammlung ein und leitet sie. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter vertreten den Verein nach außen, je einzeln.
5. Die Niederschriften über die Sitzungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung verfasst der Schriftführer. Sie werden in der nächstfolgenden Sitzung genehmigt.
6. Änderungen an der Satzung, die von Seiten des Finanzamts oder dem Amtsgericht gefordert werden, darf der Vorstand beschließen. Erfolgte Satzungsänderungen sind den Vereinsmitgliedern bei der nächsten Hauptversammlung mitzuteilen.

§ 7

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand alljährlich schriftlich mindestens vier Wochen vor der Versammlung unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
2. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit - Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt-, sofern das Gesetz keine andere Mehrheit zwingend vorschreibt, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
3. Der ordentlichen Mitgliederversammlung obliegen:
 - a) die Entgegennahme der Jahresberichte des Vorsitzenden, des Schatzmeister und der Rechnungsprüfer,
 - b) die Entlastung des Vorstandes,
 - c) die Wahl des Vorstandes,
 - d) die Wahl der Rechnungsprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand jederzeit schriftlich mit 14-tägiger Ladungsfrist einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder oder 1/5 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Grundes beantragen.
5. Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.



FREUNDESKREIS FÜR KIRCHENMUSIK AM DEUTSCHORDENSMÜNSTER HEILBRONN

§ 8

Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Ansprüche zwischen dem Verein und den Mitgliedern ist der Sitz des Vereines.

§ 9

Satzungsänderung und Auflösung

Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins bedarf es einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimme anlässlich einer Mitgliederversammlung. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt.

Im Falle der Auflösung des Vereins sind der Vorsitzende des Vorstands und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Kath. Kirchengemeinde St. Peter und Paul, Heilbronn, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und kirchliche Zwecke (zur Förderung der Kirchenmusik bzw. der Orgel in St. Peter und Paul) zu verwenden hat.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wurde.

Beschlossen auf der Hauptversammlung am 26.5.2023